Auszug aus der Friedhofsordnung vom 06.02.2018

F Sternenkinderwiese

§ 40

Grabpflege/Grabgestaltung

- Die Sternenkinderwiese ist ein Bestattungsort für Kinder, welche nach dem sächsischen Bestattungsgesetz nicht der individuellen Bestattungspflicht unterliegen. Sie ist für alle Betroffenen ein Ort des Trostes und der Trauerbewältigung.
- 2. Das Ablegen von Grabschmuck, Kerzen und sonstigen Dekorationen ist nur innerhalb der Einfassung erlaubt.
- 3. Das Ablegen von Grabschmuck, Kerzen und sonstigen Dekorationen auf dem Stein ist nicht gestattet.
- 4. Vasen, Kerzen und Dekorationen aus Glas sind nicht gestattet.
- Aus Rücksicht auf alle betroffenen ist auf die Größe des Grabschmuckes zu achten.
 Gut geeignet sind Steckvasen, Windräder, Stabdekorationen, welche wenig Platz beanspruchen.
- 6. Die Bepflanzung der einzelnen Stellen, sowie der gesamten Sternenkinderwiese ist dem Friedhofsträger vorbehalten.
- 7. Bei nicht Beachtung der Absätze 2-6 werden die in diesen Paragraphen benannten Dinge vom Friedhofsträger entfernt. Gleiches gilt für verwitterte und nicht mehr ansehnliche Grabdekoration.
- 8. Das Entfernen von Grabdekorationen ist einzig dem Friedhofsträger vorbehalten.